

13.08.99**R - AS - Fz - In****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**A. Zielsetzung**

Die in den Rehabilitierungsgesetzen (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG -, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - VwRehaG -, Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG -) vorgesehenen Leistungen für die in der sowjetischen Besatzungszone und unter dem SED-Regime politisch Verfolgten sind von den Opfern und ihren Verbänden stets - und nicht zu Unrecht - als unzureichend kritisiert worden. Insbesondere die ehemaligen politischen Häftlinge fühlten sich bei weitem nicht ausreichend in ihrem Schicksal wahrgenommen.

Besonders schwerwiegende Kritikpunkte waren von Anfang an:

- die Höhe der Entschädigung für rechtsstaatswidrige politische Haft und die Aufspaltung der Entschädigungssätze in einen Grundbetrag für alle und einen Zuschlag für die bis zum Fall der Mauer in der DDR Verbliebenen;
- die fehlenden Möglichkeiten für einen großen Teil der Hinterbliebenen der ehemaligen politischen Häftlinge, insbesondere aber für die nächsten Angehörigen der Todesopfer, Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Anspruch zu nehmen;
- die Leistungen im Bereich des Häftlingshilfegesetzes für die aus den Gebieten östlich von Oder und Neiße Verschleppten

Fristablauf: 24.09.99

und

- die Probleme bei der Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden.

Auch die Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ hat diese Punkte in ihrem Schlußbericht aufgegriffen.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Bundes und der Länder einerseits und der berechtigten Erwartungen der Opfer politischer Verfolgung andererseits soll den besonders schweren Verfolgungsschicksalen stärker Rechnung getragen werden. Die nur begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel müssen auf die am schwersten Betroffenen konzentriert werden sowie der Beseitigung besonderer Härten dienen:

Die ehemaligen politischen Häftlinge sollen gerechter entschädigt werden. Zu verbessern sind des weiteren die Leistungen für die nächsten Angehörigen der Todesopfer (die nächsten Angehörigen der Hingerichteten, der haftbedingt Verstorbenen und der Maueropfer), denen bislang zwar in schwieriger wirtschaftlicher Situation geholfen werden konnte, deren persönlichem Schicksal aber nicht Rechnung getragen worden ist. Außerdem bedarf es einer Lösung der Probleme bei der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden sowie verbesserter Unterstützungsmöglichkeiten für die aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße Zivildeportierten bzw. -internierten.

B. Lösung

1. Die Kapitalentschädigung für alle ehemaligen politischen Häftlinge wird auf einheitlich 600 DM erhöht. Die bisherige Aufspaltung der Entschädigungssätze entfällt. Eine Nachzahlung an Berechtigte, die bereits eine Kapitalentschädigung nach bisherigem Recht erhalten haben, ist vorgesehen.
2. Die Hinterbliebenen der Todesopfer sollen von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge wiederholt Leistungen erhalten, ohne daß - wie bislang - auf die wirtschaftliche Situation abgestellt wird. Dazu ist es erforderlich, das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz zu ergänzen und die Mittel der Stiftung zu erhöhen.
3. In den drei Rehabilitierungsgesetzen werden die Antragsfristen einheitlich um zwei Jahre verlängert. Ferner wird den Rentenversicherungsträgern die Möglichkeit eröffnet, auch nach Ablauf der Frist Anträge auf berufliche Rehabilitierung zu stellen.

4. Der Stiftungsfonds der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge wird aufgestockt, um die Möglichkeiten der Stiftung zu verbessern, den aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße Zivildeportierten/ -internierten Unterstützungsleistungen zu gewähren.
5. Bei der Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes aufgetretene Probleme hinsichtlich der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden sollen auf untergesetzlichem Wege gelöst werden. Die Bundesregierung appelliert an die Länder, alle Ablehnungsfälle nochmals zentral von Amts wegen zu überprüfen und in Zukunft in den Fällen, in denen eine Ablehnung des Antrags beabsichtigt ist, eine zentrale Überprüfung durch besonders geschulte und erfahrene Gutachter und Sachbearbeiter vorzusehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Kosten, die aufgrund der Erhöhung der Kapitalentschädigung entstehen, werden auf insgesamt 380 Mio. DM geschätzt; hiervon erstattet der Bund den Ländern 65 %. Die Kostenschätzung berücksichtigt die zu erwartenden Nachzahlungen an Berechtigte, die bereits eine Kapitalentschädigung erhalten haben, sowie die Zahlungen an Berechtigte, die erst aufgrund der Neuregelung und der Fristverlängerung Kapitalentschädigung beantragen.

Der Bedarf an Mitteln, die der Stiftung für ehemalige Häftlinge für Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz jährlich zugewiesen werden müssen, wird sich aufgrund der Verbesserung der Leistungen für die Hinterbliebenen der Todesopfer von 10 Mio. DM auf 20 Mio. DM verdoppeln. Dabei ist berücksichtigt, daß ein Teil der Betroffenen bereits nach geltendem Recht Unterstützungsleistungen erhalten konnte.

Hinsichtlich der Folgeansprüche nach erfolgter verwaltungsrechtlicher und beruflicher Rehabilitierung bleiben die Kosten - auch nach einer Verlängerung der Antragsfristen - im Rahmen des bislang Geschätzten.

Für die Verbesserung der Leistungen im Bereich des Häftlingshilfegesetzes bedarf es einer Aufstockung des Stiftungsfonds der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge um jeweils 1,2 Mio. DM in den Haushaltsjahren 2000 bis 2005.

Aufgrund der Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen und wegen des Erfordernisses, Berechtigten, die bereits eine Kapitalentschädigung erhalten haben, Nachzahlungen zu bewilligen, entstehen den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten, die aber im einzelnen nicht bezifferbar sind.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 457/99

13.08.99

R - AS - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (121) - 430 00 - Re 16/99

Bonn, den 13. August 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung
rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der
politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Fristablauf: 24.09.99

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1613) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Betrag „300 Deutsche Mark“ durch den Betrag „600 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Berechtigte, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gewährt worden ist, erhalten auf Antrag eine Nachzahlung. Soweit die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember

1999 geltenden Fassung bewilligt worden ist, beträgt die Nachzahlung 50 Deutsche Mark, in den übrigen Fällen 300 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich, soweit auch die Kapitalentschädigung gemäß Absatz 3 übertragbar und vererblich ist. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. § 18 Abs. 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Nach dem Tod des Berechtigten gilt für seine nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder und Eltern) Absatz 1 entsprechend, soweit sie durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren.
Die nächsten Angehörigen von

1. Hingerichteten oder
2. während der Freiheitsentziehung oder im Anschluß an die Freiheitsentziehung an deren Folgen Verstorbenen

erhalten die Leistungen nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 auch, wenn sie nicht in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die nächsten Angehörigen von Personen, die aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes genannten Gründen aus dem Beitrittsgebiet fliehen wollten oder geflohen sind und infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht ihr Leben verloren haben, soweit eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes ausgestellt worden ist.“

4. In § 19 werden die Wörter „oder wegen der Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 keine zusätzliche“ gestrichen.
5. In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Ablauf der Fristen kann der Antrag nach § 17 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2006 vom Rentenversicherungsträger gestellt werden, soweit dies zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung erforderlich ist.“

2. In § 23 wird das Datum „31. Dezember 2000“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 9 Abs. 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 2 Satz 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

In § 16 Abs. 1 Satz 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird im vierten Anstrich der Betrag „dreihunderttausend Deutsche Mark“ durch den Betrag „eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Verbesserungen im Bereich der Rehabilitierungsgesetze

- 1.1. Der Deutsche Bundestag hat in der Ehrenerklärung vom 17. Juni 1992 all' jenen tiefen Respekt und Dank bezeugt, die durch ihr persönliches Opfer dazu beigetragen haben, nach über 40 Jahren das geteilte Deutschland in Freiheit wieder zu einen. Die Rehabilitierung und Entschädigung der Menschen, die in der DDR und zuvor in der sowjetischen Besatzungszone Opfer politischer Verfolgung geworden sind, ist eine Aufgabe von besonderem politischen Gewicht, ein wesentlicher Aspekt der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit und unverzichtbar für die innere Einheit.

Der Handlungsspielraum des Gesetzgebers war und ist allerdings begrenzt: Eine wirkliche, umfassende Wiedergutmachung von DDR-Unrecht aus 40 Jahren im Sinne eines Schadensersatzes hätte die Leistungsfähigkeit des Bundes und der Länder - gerade auch angesichts des enormen Mittelbedarfs für den Aufbau in den neuen Ländern - bei weitem überfordert.

In der ersten Legislaturperiode nach der Vereinigung sind drei Rehabilitierungsgesetze verabschiedet worden: das Strafrechtliche, das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz. Die Verfolgungsoffer und ihre Verbände haben den Umfang der Leistungen, die aufgrund dieser Gesetze gewährt werden können, stets - und nicht zu Unrecht - als unzureichend und dem Schicksal nicht angemessen kritisiert. Mit dem ersten Gesetz „zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ vom 1. Juli 1997 sind zwar die Leistungen für Verfolgungsoffer, die sich noch heute verfolgungsbedingt in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden, verbessert worden; darüber hinaus wurden aber gravierende Mängel nicht behoben.

Die Rehabilitierung muß eine Anerkennung des Leids der Verfolgten und ihrer Widerstandsleistung zum Ausdruck bringen und darüber hinaus mit Ausgleichsleistungen für das erlittene Schicksal verbunden sein. Dieser Anforderung ist insbesondere

das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) nicht in einem befriedigenden Umfang gerecht geworden; die ehemaligen politischen Häftlinge fühlten sich durch dieses Gesetz bei weitem nicht ausreichend in ihrem Schicksal wahrgenommen.

Von Anfang an standen im Mittelpunkt der Kritik:

- die Höhe der Entschädigung für rechtsstaatswidrige politische Haft und die unterschiedlichen Entschädigungssätze,
- die fehlenden Möglichkeiten für einen großen Teil der Hinterbliebenen der ehemaligen politischen Häftlinge, insbesondere aber der nächsten Angehörigen der Todesopfer, Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Anspruch zu nehmen,

und

- die Probleme bei der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden.

Kein Verständnis haben die Opfer dafür, daß die monatlichen Beträge, die das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der bisher geltenden Fassung für rechtsstaatswidrige politische Haft vorsieht, unter den Entschädigungssätzen liegen, die im Rechtsstaat Inhaftierte für immaterielle Schäden erhalten können. Als ungerecht ist zudem die Aufspaltung der Kapitalentschädigung (in einen Grundbetrag für alle und einen Zuschlag für die bis zum Fall der Mauer in der DDR Verbliebenen) empfunden worden, denn der Entzug der Freiheit war ein für jeden politischen Häftling gleich schweres Schicksal, und die Haftbedingungen in der SBZ/DDR waren zur gleichen Zeit für jeden dieser Betroffenen gleich.

Des weiteren wurde von den Opfern und den Verfolgtenverbänden neben der begrenzten Vererbbarkeit der Kapitalentschädigung vor allem kritisiert, daß die nächsten Angehörigen der Todesopfer - die nächsten Angehörigen der Hingerichteten, der während der Haft oder im Anschluß an die Haft Verstorbenen und der Maueropfer - nach bisherigem Recht keine Entschädigung, sondern allenfalls Versorgungsleistungen erhalten können und Ausgleichsleistungen nur dann, wenn ihre wirtschaftliche Lage schwierig ist.

Seit Jahren wird zudem beklagt, daß nicht alle Gesundheitsschäden, die von den Betroffenen auf die politische Haft oder Verfolgung zurückgeführt werden, von den

Versorgungsverwaltungen als Schädigungsfolge anerkannt werden. Probleme hat es insbesondere dann gegeben, wenn sogenannte Brückensymptome für Spätfolgen in der Zwischenzeit nicht dokumentiert waren. Deshalb ist immer wieder die Förderung erhoben worden, die Anerkennung von haft- bzw. verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden durch eine gesetzlich geregelte Rechtsvermutung zu erleichtern.

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ hat in ihrem Schlußbericht vom 10. Juni 1998 vor allem diese Kritikpunkte - in den Handlungsempfehlungen - mit dem Ziel aufgeführt, sie in der 14. Legislaturperiode wieder auf die Tagesordnung der politischen Diskussion zu setzen (Drs. 13/11000).

- 1.2. Der finanzielle Spielraum des Gesetzgebers ist seit der 12. Legislaturperiode allerdings nicht weiter, sondern noch enger geworden. Nicht möglich ist es, die Rehabilitierungsgesetze vom Ansatz her neu zu fassen oder neue Entschädigungsformen - z.B. in Gestalt einer Verfolgtenrente - zu schaffen.

In der Regierungserklärung vom 10. November 1998 wird festgestellt: „Wir kennen die Mängel in den Regelungen über die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer von DDR-Unrecht“. Es wird zugesagt, die Härten zu beseitigen. Im Dialog mit den Spitzenverbänden der in der SBZ/DDR politisch Verfolgten hat die Bundesregierung nach einem Weg gesucht, auf dem einerseits den finanziellen Möglichkeiten des Bundes und der Länder Rechnung getragen und andererseits den berechtigten Erwartungen der Opfer politischer Verfolgung entsprochen werden kann. Im Ergebnis dieser Gespräche und im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden sollen die begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel auf die am schwersten Betroffenen, die ehemaligen politischen Häftlinge und die nächsten Angehörigen der Todesopfer, konzentriert werden sowie der Beseitigung besonderer Härten dienen.

Die Bundesregierung schlägt deshalb sowohl gesetzliche Regelungen als auch Maßnahmen im Verwaltungswege vor.

- 1.2.1. Die folgenden gesetzlichen Regelungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sind vorgesehen:

- Die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz soll auf einheitlich 600 Deutsche Mark pro angefangenen Monat einer rechtsstaatswidrigen Haft erhöht werden. Das bedeutet für viele ehemalige politische Häft-

linge eine Verdoppelung. Die bisherige Aufspaltung in Grundbetrag und Zuschlag entfällt.

Berechtigte, denen die Kapitalentschädigung bereits nach dem bislang geltenden Recht ausgezahlt worden ist, erhalten auf Antrag eine entsprechende Nachzahlung.

- Die Leistungen für die Hinterbliebenen der Todesopfer werden deutlich verbessert. So sollen die nächsten Angehörigen der Hingerichteten bzw. der während der Haft oder an den Haftfolgen Verstorbenen und auch die nächsten Angehörigen der Maueropfer von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge Leistungen erhalten, ohne daß in diesen Fällen - wie bislang - auf die wirtschaftliche Situation der Betroffenen abgestellt wird. Diese Leistungen können wiederholt bewilligt werden.
- Die Antragsfristen werden in allen drei Rehabilitierungsgesetzen einheitlich um zwei Jahre verlängert. Für die Rentenversicherungsträger wird außerdem die Möglichkeit eröffnet, Anträge auf berufliche Rehabilitierung zum Zwecke des Nachteilsausgleichs in der Rentenversicherung auch noch nach dem Ablauf der Frist - bis zum 31. Dezember 2006 - zu stellen.

- 1.2.2. Die von Seiten der Opferverbände seit Jahren beklagten Probleme bei der Anerkennung haft- bzw. verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden nach dem Strafrechtlichen und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sowie nach dem Häftlingshilfegesetz sollen durch untergesetzliche Maßnahmen beseitigt werden. Damit wird vermieden, die das Soziale Entschädigungsrecht tragenden Kausalitätsgrundsätze in Frage zu stellen.

Die Bundesregierung appelliert an die Länder, alle seit 1991 abgelehnten Fälle nach den Rehabilitierungsgesetzen und dem Häftlingshilfegesetz (HHG) von Amts wegen erneut einer zentralen Überprüfung durch besonders geschulte und erfahrene Gutachter und Sachbearbeiter unterziehen zu lassen. Eine zentrale Begutachtung bzw. Bearbeitung sollte zudem in Zukunft grundsätzlich auch für alle diejenigen Fälle vorgesehen werden, in denen eine Ablehnung beabsichtigt ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist bereit, an einer Schulung der mit diesen Fragen betrauten Gutachter und Verwaltungsbeamten mitzuwirken.

Die Forderung, alle seit 1991 abgelehnten Altfälle einer erneuten Überprüfung zu unterziehen, sollte keinesfalls als überzogene Kritik an der Arbeit der Versorgungsverwaltung aufgefaßt werden. Zum einen ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß in den Jahren unmittelbar nach der Wiedervereinigung von den neu geschaffenen Versorgungsverwaltungen in den neuen Ländern - teils mit personeller Hilfe aus den alten Ländern - hunderttausende von Anträgen auf Versorgung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht unter Zeitdruck bearbeitet werden mußten und dabei Fehler - das heißt auch fehlerhafte Ablehnungen - nahezu unvermeidbar waren. Zum anderen konnten Hilfen in Form von erläuternden Rundschreiben erst herausgegeben werden, als Probleme in der Praxis an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herangetragen wurden; so konnten den Ländern beispielsweise erst Anfang 1994 Übersichten und ausgewertete Unterlagen über Haftbedingungen für politische Häftlinge in der DDR und ab Januar 1996 auf entsprechende Anfragen dezidierte Ausführungen zur Anwendung der bestehenden Beweiserleichterungen an die Hand gegeben werden. Und schließlich konnten erst Mitte der 90er Jahre neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse über - vor allem psychische - Folgen der Haft gewonnen und bekanntgemacht werden, die insofern bei den Entscheidungen in den Anfangsjahren noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Bundesregierung sieht deshalb - anstelle der Einführung eines gesetzlichen Vermutungstatbestandes - in der vorgeschlagenen Wiederaufnahme und erneuten Prüfung der bisherigen Ablehnungsfälle unter Beachtung der bestehenden Beweiserleichterungen und neuester medizinischer Erkenntnisse einen geeigneten Weg, zu sachgerechten und für die Betroffenen nachvollziehbaren Entscheidungen zu gelangen, ohne die das Soziale Entschädigungsrecht tragenden Kausalitätsgrundsätze auszuhöhlen oder aufzugeben.

Mit diesen gesetzlichen Regelungen und den ergänzenden untergesetzlichen Maßnahmen wird wichtigen Forderungen der Opferverbände entsprochen.

2. Verbesserungen im Bereich des Häftlingshilfegesetzes für die aus den Gebieten östlich von Oder und Neiße Zivildeportierten bzw. -internierten

- 2.1. Bereits im Zusammenhang mit der Beratung des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (1. SED-UnBerG) in der 12. Wahlperiode hatte der Rechtsausschuß die Frage geprüft, „ob in die Regelungen dieses Gesetzes ... auch diejenigen Deutschen einbezogen werden können, die östlich von Oder und Neiße kommunistischen Verfolgungsmaßnahmen zum Opfer gefallen sind und die vielfach ein ebenso schweres Schicksal zu erleiden hatten wie die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft in

der früheren SBZ und in der DDR". Hierzu hatte der Rechtsausschuß einstimmig festgestellt: „Dem Schicksal dieser Deutschen Rechnung zu tragen, überschreitet ... den Rahmen des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes. Der Ausschuß hält es für dringend erforderlich, im Rahmen eines künftigen Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen Lösungen zu finden, die auch den Opfern kommunistischer Unrechtsmaßnahmen die Hilfen und Unterstützungen gewähren, die Personengruppen mit vergleichbarem Schicksal nach dem geltenden Recht erhalten" (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 16. Juni 1992 - Drs. 12/2820).

Das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) hat in diesem Zusammenhang in dem geänderten § 26 des Häftlingshilfegesetzes angeordnet, daß abweichend von den Regelungen des Einigungsvertrages das HHG auch auf Personen Anwendung findet, „die vor dem 3. Oktober 1990 und nach dem 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ständigen Aufenthalt begründet haben“.

Diese Anordnung beruht - mit Blick auf den hier in Rede stehenden Personenkreis - auf „sozialen Erwägungen“ und öffnete das HHG für diesen Personenkreis hinsichtlich der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (§§ 4, 5 HHG) sowie der Unterstützungsleistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (§ 18 HHG); außerdem war diese Öffnung des HHG von Bedeutung für die Anrechnung der Haftzeiten bei der Rentenversicherung (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf eines Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 7. September 1992 - Drs. 12/3212). Ausgenommen waren danach die Zivildeportierten/-internierten aus Gebieten östlich von Oder und Neiße lediglich von dem Anspruch auf Eingliederungshilfen nach §§ 9a bis 9c HHG, weil die in § 9 a Abs. 1 HHG normierten Stichtagsvoraussetzungen von ihnen nicht erfüllt werden konnten und die (vorübergehende) Wiederöffnung dieses Teils des Gesetzes durch die Übergangsvorschrift des § 25 a Abs. 4 HHG auf Personen mit einem Gewahrsam im Beitrittsgebiet beschränkt war.

Für dieses Regelungskonzept war maßgebend:

- Das HHG wurde durch den Einigungsvertrag nur mit bestimmten Maßgaben auf die neuen Länder übergeleitet (Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3a und b), weil der gesamtdeutsche Gesetzgeber das Kriegsfolgenrecht endgültig regeln sollte. Hierbei war zunächst zu berücksichtigen, daß die Rehabilitierungsgesetze zum Ausgleich von DDR-Unrecht oder Unrechtsmaßnahmen,

zu denen es in der sowjetischen Besatzungszone im Zusammenhang mit der Begründung der kommunistischen Gewaltherrschaft gekommen ist, von ihren in Art. 17 des Einigungsvertrages in Bezug genommenen Voraussetzungen her auf den hier in Rede stehenden Personenkreis nicht anzuwenden bzw. für diesen nicht zu öffnen sind.

Im übrigen war bei den auf das Sozialstaatsprinzip rekurrierenden Regelungen zum innergesellschaftlichen Ausgleich der Kriegsfolgenschicksale der in ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. nur BVerfGE 27, 253, 270/283; 41, 126, 151/153; ferner 84, 90, 126) hervorgehobene weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zu berücksichtigen, wonach die Berücksichtigung der finanziellen staatlichen Möglichkeiten, eine pauschalierende Betrachtungsweise sowie der Vorrang des Bedürftigkeitsprinzips vor dem Bestreben um Schadensausgleich den Handlungsspielraum des einfachen Gesetzgebers umschreiben (vgl. BVerfGE 27, 263, 226; 41, 126, 176).

- Von Anfang an ist betont worden, daß materiell-rechtliche Sonderregelungen zugunsten des Kreises der Zivildeportierten/-internierten aus Gebieten jenseits von Oder und Neiße eine nicht nur politische Präjudizwirkung zur Folge haben würden, aufgrund derer Leistungsansprüche anderer betroffener Gruppen hervorgerufen würden, die zwar schwer quantifizierbar sind, jedenfalls aber das Leistungsvolumen für den hier in Rede stehenden Personenkreis um ein Vielfaches übertreffen.

Im Schlußbericht der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, in dem die Petita der Betroffenen und ihrer Organisationen nochmals zusammengefaßt werden, wird - unter Hinweis auf den aus Haushaltsgründen auch künftig begrenzten Handlungsspielraum des Gesetzgebers - u. a. empfohlen, im Rahmen freiwerdender Haushaltsmittel für soziale Leistungen ... zukünftig insbesondere auch der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zusätzliche Mittel zufließen (zu lassen), um gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach § 18 HHG möglichst vielen Opfern Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen für die erlittenen Nachteile zu gewähren“. Ferner sollten Möglichkeiten „einer verbesserten Einbeziehung der aus dem östlichen Reichsgebiet jenseits von Oder und Neiße (in den Grenzen von 1937) in die Sowjetunion verschleppten Zivilisten (Zivildeportierten) in die Leistungsgewährung des Häftlingshilfegesetzes“ geprüft werden.

- 2.2. In der Regierungserklärung vom 10. November 1998 werden lediglich die Rehabilitierungsgesetze für DDR-Unrecht (im weiteren Sinne) angesprochen (Plenarprotokoll 14/3, S. 58). Gleichwohl hat die Bundesregierung auf dem vorstehend dargestellten Hintergrund die Situation mit den Spitzenverbänden der Verfolgten wiederholt erörtert. Dabei hat sie dargelegt, daß nach ihrer Auffassung die nachträgliche Gewährung von Eingliederungshilfen an Zivildeportierte/ -internierte aus Gebieten östlich von Oder und Neiße, die aus dem Gewahrsam in die neuen Länder entlassen worden sind und dort ihren Wohnsitz (beibehalten) haben, aufgrund der fehlenden Eignung dieses Instruments nicht in Betracht kommt: Da Eingliederungshilfe erst für eine über den 1. Januar 1947 hinaus andauernde Gewahrsamnahme gewährt wurde, würde voraussichtlich ein Drittel der nach dem HHG hierfür antragsberechtigten Personen aus dem Kreise der Zivildeportierten/ -internierten aus Gebieten östlich von Oder und Neiße überhaupt keine Leistungen, ein weiteres Drittel Leistungen in Höhe von maximal 720 DM und lediglich das letzte Drittel - abhängig von der Dauer der Gewahrsamnahme - darüber hinausgehende Leistungen erhalten können. Außerdem kann von der grundsätzlichen (wirtschaftlichen) Eingliederung dieses Personenkreises in die Gesellschaft (der neuen Länder) aufgrund der nach der Entlassung aus dem Gewahrsam verflossenen Zeit ausgegangen werden. (An „Eingliederungshilfen“ zugunsten der Bevölkerung in den neuen Ländern nimmt diese Personengruppe teil.) Die Bundesregierung schließt ferner in diesem Zusammenhang mit Blick auf Präjudizwirkungen (vgl. auch 2.1) eine Änderung der materiellen Leistungsgrundlagen aus; insoweit begrenzt die Haushaltslage den gegebenen Handlungsspielraum nachdrücklich. Vielmehr sieht sie einen realisierbaren Lösungsansatz in der Aufstockung des Stiftungsfonds der Häftlingshilfestiftung, aus dem diese auf Antrag Unterstützungsleistungen nach § 18 HHG gewährt. Diese Anträge können wiederholt gestellt werden (vgl. im einzelnen Begründung zu Artikel 4).

B. Kosten

1. ***Kosten der Erhöhung der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz einschließlich der entsprechenden Nachzahlungen***

Die Kosten lassen sich nur auf der Basis der bisherigen Auszahlungsbeträge verlässlich schätzen.

Eine Kostenschätzung auf der Grundlage von Fallzahlen ist dagegen nicht möglich. So ist zwar die Zahl der politischen Strafurteile und die Zahl der Internierten in etwa bekannt, doch ist es nicht möglich, aus diesen Daten exakt auf die Zahl der noch lebenden Berechtigten bzw. der Erbberechtigten zu schließen. Vor allem aber ist die durchschnittliche Haftdauer nicht verlässlich zu beziffern, zumal die Zeit der Inhaftierung in einer beträchtlichen Zahl der Fälle - u. a. als Folge von Amnestien oder wegen des sog. Freikaufs - erheblich von der verhängten Strafe abweicht.

Deshalb muß bei der Kostenschätzung von den Gesamtbeträgen ausgegangen werden, die bislang für die Kapitalentschädigung verausgabt worden sind.

- a) Auf dieser Grundlage ist zunächst der Mittelbedarf für die anstehenden Nachzahlungen an Berechtigte zu schätzen, die bereits eine Kapitalentschädigung erhalten haben.

Zu berücksichtigen ist dabei, daß in den neuen Ländern und Berlin überwiegend eine Kapitalentschädigung in Höhe von 550 DM pro Haftmonat (Grundbetrag und Zuschlag) gewährt worden ist, in den alten Ländern bei der Berechnung der Kapitalentschädigung demgegenüber in der Regel nur der Grundbetrag von 300 DM pro Haftmonat zugrunde zu legen und zudem die Eingliederungshilfe anzurechnen war. Der Gesamtbetrag der anzurechnenden Eingliederungshilfe kann allerdings nicht exakt beziffert werden, weil die Eingliederungshilfe seinerzeit (haftzeitabhängig und fallbezogen) nach unterschiedlichen Sätzen zu berechnen war. Von einem Durchschnittsbetrag von 150 DM pro Haftmonat ist aber auszugehen.

Bis Ende 1998 sind insgesamt rund 745 Mio. DM als Kapitalentschädigung ausbezahlt worden. Von diesem Betrag sind rund 628 Mio. DM in die neuen Länder und lediglich rund 117 Mio. DM in die alten Länder geflossen. Vorwiegend in den alten Ländern ist die Anrechnung der Eingliederungshilfe relevant geworden. Der Betrag von 117 Mio. DM ist also im Hinblick auf die angerechnete Eingliederungshilfe rechnerisch zu verdoppeln. Wenn man berücksichtigt, daß die Nachzahlung in der Mehrzahl der Fälle in den alten Ländern 300 DM pro Haftmonat, in den neuen Ländern aber überwiegend nur 50 DM pro Haftmonat beträgt (die Ausnahmefälle dürften sich wechselseitig ausgleichen), sind die hierfür erforderlichen Mittel auf rund 230 Mio. DM (alte Länder) zzgl. rund 60 Mio. DM (neue Länder), also insgesamt auf rund 290 Mio. DM zu schätzen.

- b) Zu den Kosten für Nachzahlungen kommen die Kosten der Kapitalentschädigung für diejenigen Betroffenen, die zwar schon strafrechtlich rehabilitiert sind bzw. eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes erhalten haben, aber erst angesichts der Erhöhung des Monatsbetrages und nach Verlängerung der Antragsfristen ihre Kapitalentschädigung beantragen, die sie sonst nicht bzw. nicht rechtzeitig beantragt hätten. Mit rund 4.000 Antragstellern ist zu rechnen. Zudem wird es die Verlängerung der Antragsfristen weiteren ehemaligen politischen Häftlingen, deren Zahl allerdings nicht mehr sehr groß sein dürfte, ermöglichen, noch einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung zu stellen und - im Anschluß daran - die Kapitalentschädigung zu beantragen. Hinsichtlich der bereits anhängigen Rehabilitierungsverfahren sind lediglich die (zusätzlichen) Kosten zu berücksichtigen, die sich aufgrund der Erhöhung der Kapitalentschädigung ergeben.

Insgesamt ist - neben den Kosten für die Nachzahlungen - als Folge der Erhöhung der Kapitalentschädigung und der Verlängerung der Antragsfristen mit zusätzlichen Kosten in Höhe von etwa 90 Mio. DM zu rechnen.

Die Kosten, die aufgrund der Erhöhung der Kapitalentschädigung entstehen, werden also auf rund 380 Mio. DM geschätzt; hiervon erstattet der Bund den Ländern 65 %, d. h. rund 247 Mio. DM.

2. *Kosten der Verbesserung der Leistungen für die Hinterbliebenen der Todesopfer*

Der Bedarf an Mitteln, die der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge für Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz jährlich zugewiesen werden müssen, wird sich aufgrund der Verbesserung der Leistungen für die Hinterbliebenen der Todesopfer von 10 Mio. DM auf 20 Mio. DM verdoppeln. Dabei ist berücksichtigt, daß ein Teil der Betroffenen bereits nach geltendem Recht Unterstützungsleistungen durch die Stiftung erhalten konnte.

Die Personalkosten der Stiftung werden sich in begrenztem Umfang erhöhen.

3. *Kosten infolge der Verlängerung der Antragsfristen*

Hinsichtlich der im Verwaltungsrechtlichen und im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz vorgesehenen Folgeansprüche - nach erfolgter Rehabilitierung - bleiben die Kosten

auch nach einer Verlängerung der Antragsfristen im Rahmen des bislang Geschätzten.

4. *Kosten der Verbesserung der Leistungen im Bereich des Häftlingshilfegesetzes*

Für die Verbesserung der Leistungen im Bereich des Häftlingshilfegesetzes bedarf es einer Aufstockung des Stiftungsfonds der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge um jeweils 1,2 Mio. DM in den Haushaltsjahren 2000 bis 2005.

5. *Verwaltungskosten*

Aufgrund der Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen und wegen des Erfordernisses, Berechtigten, die bereits eine Kapitalentschädigung erhalten haben, Nachzahlungen zu bewilligen, entstehen den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten, die aber im einzelnen nicht bezifferbar sind. Es ist allerdings davon auszugehen, daß die Anträge auf verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung - und nach einer Übergangszeit auch die Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung - stark rückläufig sein werden.

6. *Sonstige Kosten*

Der Wirtschaft entstehen durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

C. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Verlängerung der Antragsfrist für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren.

Nach dem bisherigen Recht laufen die Antragsfristen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, wie auch in den anderen Rehabilitierungsgesetzen, mit dem 31. Dezember

1999 ab. Das vorliegende Gesetz, das eine Erhöhung der Kapitalentschädigung und eine Nachzahlung sowie verbesserte Leistungen für die nächsten Angehörigen der Todesopfer vorsieht, tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft. Die Neuregelung würde somit ohne Verlängerung der Frist teilweise leerlaufen. Außerdem ist davon auszugehen, daß nach wie vor zahlreiche potentiell Antragsberechtigte noch keinen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung gestellt haben. Deshalb ist die Antragsfrist um zwei Jahre zu verlängern. Es ist davon auszugehen, daß damit allen Berechtigten die Möglichkeit gegeben wird, sich über die Ansprüche zu informieren und einen Antrag zu stellen.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 werden die für eine Erhöhung der Kapitalentschädigung erforderlichen Regelungen geschaffen.

Zu Buchstabe a

Die bisherigen Sätze der Kapitalentschädigung sind von den ehemaligen politischen Häftlingen und ihren Verbänden nicht als angemessen akzeptiert worden. Auch wenn die strafrechtliche Rehabilitierung fremdes staatliches Unrecht zum Gegenstand hat, sollen sich die Beträge, die für jeden Monat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich - rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung gezahlt werden, an der Entschädigung orientieren, die das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) für immaterielle Schäden durch eine Freiheitsentziehung im Rechtsstaat vorsieht.

Die Aufspaltung der Kapitalentschädigung in einen Grundbetrag für alle und einen Zuschlag, der nur dann gezahlt wird, wenn der ehemalige politische Häftling nach der Haftentlassung weiter - bis zum 9. November 1989 - in der DDR gelebt hat, muß entfallen: Der Entzug der Freiheit kann nicht unterschiedlich gewogen werden, und die Haftbedingungen waren zur gleichen Zeit für jeden politischen Häftling gleich.

Aus diesen Gründen wird die Kapitalentschädigung für jeden Berechtigten auf einheitlich 600 Deutsche Mark pro angefangenen Haftmonat angehoben. Die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes in der bislang geltenden Fassung entfällt damit; Satz 2 ist zu streichen.

Die Regelung des § 17 Abs. 2, wonach auf die Kapitalentschädigung die auf Grund desselben Sachverhalts unmittelbar nach anderen gesetzlichen Vorschriften erbrachten Entschädi-

gungsleistungen, insbesondere nach dem Häftlingshilfegesetz, anzurechnen sind, bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b regelt die Verlängerung der Antragsfrist für die Gewährung der Kapitalentschädigung. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Durch den in § 17 angefügten Absatz 5 wird sichergestellt, daß die Erhöhung der Kapitalentschädigung auch denjenigen ehemaligen politischen Häftlingen zugute kommt, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach bisherigem Recht gewährt worden ist. Diese Berechtigten erhalten - auf Antrag - eine Nachzahlung. Im Interesse eines möglichst einfachen Verfahrens bleiben die bestandskräftigen Bescheide grundsätzlich unberührt. Die Nachzahlung wird anhand der Zahl der relevanten Haftmonate berechnet. Die Höhe des zugrundelegenden Monatsbetrages richtet sich danach, ob die zusätzliche Kapitalentschädigung in Höhe von 250 Deutsche Mark pro Haftmonat (§ 17 Abs. 1 Satz 2 in der bisher geltenden Fassung) bewilligt worden ist oder nicht. Ist das der Fall, beträgt die Nachzahlung 50 Deutsche Mark pro Haftmonat. Ist dagegen bei der Berechnung der Kapitalentschädigung nach bisherigem Recht lediglich der Grundbetrag von 300 Deutsche Mark pro Haftmonat zugrundegelegt worden, beträgt die Nachzahlung 300 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kalendermonat einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung.

Die Regelung des § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich (Absatz 5 Satz 3). Das ist die Konsequenz aus den Gründen für die Erhöhung auf einheitlich 600 Deutsche Mark: Die Kapitalentschädigung hätte von Anfang an auf einen höheren und einheitlichen Betrag festgesetzt werden müssen. Durch den zweiten Halbsatz des Satzes 3 wird klargestellt, daß die Nachzahlungsansprüche nur insoweit übertragbar und vererblich sind, als die Kapitalentschädigung noch den Berechtigten selbst gewährt worden ist oder aber denjenigen, auf die der Anspruch entsprechend Absatz 3 übergegangen ist.

Zu Nummer 3

Durch Nummer 3 wird § 18 StrRehaG mit dem Ziel ergänzt, die Leistungen für die nächsten Angehörigen der Todesopfer zu verbessern.

Zu § 18 Abs. 3

Bislang konnten die nächsten Angehörigen der Hingerichteten sowie die nächsten Angehörigen der haftbedingt Verstorbenen - der Kreis der nächsten Angehörigen ist in Satz 1 definiert - Leistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge nur unter der Voraussetzung erhalten, daß sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Satz 2, um den der bisherige Absatz 3 erweitert wird, schafft die Voraussetzungen dafür, daß in diesen besonderen Fällen - angesichts des besonders schweren Schicksals - Leistungen (in entsprechender Höhe) gewährt werden, ohne daß die wirtschaftliche Situation der Betroffenen geprüft wird. Die Leistungen nach Satz 2, die wiederholt bewilligt werden können, erhalten - gegenüber den bereits bislang vorgesehenen Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 - insoweit einen veränderten Charakter, als nicht die wirtschaftliche Situation der Betroffenen, sondern deren Schicksal im Vordergrund steht.

Die Unterstützungsleistungen für ehemalige politische Häftlinge (Absatz 1) und - nach deren Tod - für ihre nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffenen nächsten Angehörigen (Absatz 3 Satz 1), die unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die wirtschaftliche Situation der Antragsteller schwierig ist, bleiben unberührt. Im Jahre 1997 sind die Einkommensgrenzen deutlich angehoben worden, wodurch der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet worden ist.

Die Betroffenen müssen wissen, daß die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge sowohl mit den Unterstützungsleistungen als auch mit den Leistungen für die nächsten Angehörigen der Todesopfer gesetzliche Ansprüche erfüllt. Voraussetzung ist, daß der Verfolgte strafrechtlich rehabilitiert bzw. daß eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG erteilt worden ist.

Zu § 18 Abs. 4

Die Regelung in Absatz 4 entspricht von ihrem Grundgedanken her der neuen Regelung in Absatz 3 Satz 2. Auch die nächsten Angehörigen der Menschen, die das Opfer der zur Verhinderung einer Flucht aus dem Beitrittsgebiet ergriffenen Maßnahmen und Gewaltakte geworden sind, das heißt die nächsten Angehörigen der bei einem Fluchtversuch Getöteten oder mit Todesfolge Verletzten, sollen die in Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 vorgesehenen Leistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten können, ohne daß eine Bedürftigkeitsprüfung stattfindet.

Voraussetzung ist allerdings, daß die Flucht aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG genannten Gründen - d.h. „aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung ... nicht zu vertretenden Gründen“ - erfolgt ist und z.B. nicht, um einer Strafverfolgung wegen eines kriminellen Delikts zu entgehen. Die Stiftung benötigt deshalb eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG, die zwar nicht mehr vom Betroffenen selbst, wohl aber von der Stiftung bei der für die Durchführung des HHG zuständigen Stelle beantragt werden kann.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Aufhebung des Satzes 2 in § 17 Abs. 1 bedingt ist.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Verlängerung der Antragsfrist für die Gewährung der Kapitalentschädigung an Berechtigte nach § 25 Abs. 2 Satz 1 StrRehaG. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Verlängerung der Antragsfristen für das berufliche Rehabilitierungsverfahren.

Zu Buchstabe a

Um den bisherigen Gleichlauf der Fristen in den Rehabilitierungsgesetzen zu erhalten, bedarf es einer Verlängerung der Antragsfristen um zwei Jahre nicht nur im Strafrechtlichen, sondern auch im Beruflichen und im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sowie einer Verlängerung der Antragsfristen für die in diesen Gesetzen vorgesehenen Leistungen.

Zu Buchstabe b

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sieht im 4. Abschnitt den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung vor. Grundsätzlich ist der dazu erforderliche Antrag auf berufliche Rehabilitierung gemäß § 20 Abs. 2 innerhalb bestimmter Fristen zu stellen. Betroffene Personen, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, werden sich jedoch häufig - vor allem

in jungen Jahren - der durch politische Verfolgung (§ 1 Abs. 1) bedingten Nachteile in der Rentenversicherung nicht bewußt sein und deshalb innerhalb der gesetzlichen Fristen keinen Antrag auf Rehabilitierung stellen. Das soll ihnen nicht zum Nachteil gereichen. Durch den an § 20 Abs. 2 angefügten Satz 3 wird sichergestellt, daß dieser Personenkreis Ansprüche auf Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung nicht verliert.

Den Antrag auf berufliche Rehabilitierung kann dann allerdings nur der Rentenversicherungsträger stellen. Die Frist - bis zum 31. Dezember 2006 - ist ausreichend, da bis zu diesem Zeitpunkt die Kontenklärung für im Beitrittsgebiet zurückgelegte Versicherungszeiten abgeschlossen sein wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Verlängerung der Antragsfristen für die im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz vorgesehenen Leistungen. Auf die Begründung zu Nummer 1, Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 3

Zu Buchstabe a

Buchstabe a regelt die Verlängerung der Antragsfrist für das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b regelt die entsprechende Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 3 BerRehaG im Rahmen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Artikel 4

Nach § 16 HHG in der bisher geltenden Fassung werden der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge für die Jahre 2000 bis 2005 je 300.000 DM aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt, damit die Stiftung mit diesen Mitteln – neben Mitteln aus Stammkapital und jährlichen Erträgen – ihre Aufgaben nach § 18 HHG erfüllen kann, nämlich Unterstützungen zur Linderung einer Notlage an den nach § 1 Abs. 1 HHG berechtigten Personenkreis zu gewähren. Nach den gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 HHG vom Stiftungsrat aufge-

stellten Richtlinien für Voraussetzungen und Höhe der Leistungsgewährung nach § 18 HHG können im Einzelfall – bei grundsätzlich jährlich möglicher Antragstellung – unter Berücksichtigung bestimmter Einkommensgrenzen bis zu 8.000 DM an Unterstützung gewährt werden.

Nunmehr sollen die in § 16 Abs. 1 Satz 3 HHG vorgesehenen Mittel für die Jahre 2000 bis 2005 um je 1,2 Mio. DM erhöht werden, so daß sich die für diese Zeit auszuweisenden Beträge auf 1,5 Mio. DM pro Jahr belaufen.

Dem Erhöhungsbetrag (1,2 Mio. DM) liegt die Annahme zugrunde, daß aus dem Kreis der aus Gebieten östlich von Oder und Neiße Zivildeportierten/-internierten nach bzw. im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung und entsprechenden Publizitätsmaßnahmen mit ca. 250 zusätzlichen Anträgen pro Jahr zu rechnen ist, die positiv beschieden werden können. Hinsichtlich der Leistungshöhe wird ein Durchschnittsbetrag von 4.800 DM zugrunde gelegt, innerhalb dessen die besondere Würdigung des Schicksals des Antragstellers im Einzelfall hinreichend berücksichtigt werden kann. Dieser Betrag entspricht im übrigen den (durchschnittlichen) Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Aufgrund des unterstellten Antragsvolumens ist daher mit bisher nicht gedeckten Mehrausgaben der Häftlingshilfestiftung in Höhe von 1,2 Mio. DM pro Jahr zu rechnen.

Zu Artikel 5

Der Artikel ermöglicht die Neubekanntmachung des StrRehaG in der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung.

Zu Artikel 6

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

24.09.99

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Verbesserungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, insbesondere die Fristverlängerung bei den Rehabilitierungsgesetzen (StrRehaG, VwRehaG, BerRehaG) sowie die Erhöhung der Kapitalentschädigung für ehemalige politische Häftlinge werden begrüßt.

Damit ist allerdings den berechtigten Erwartungen der Opfer der SED-Diktatur nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Aus Sicht der Betroffenen hat sich nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung die rentenrechtliche Ungleichbehandlung von Tätern und Opfern verstärkt.

- a) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher geprüft werden, inwieweit durch Verbesserungen für Opfer von SED-Willkür im Rahmen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes - auch vor dem Hintergrund der genannten Urteile des Bundesverfassungsgerichts - eine deutlichere Gewichtung des SED-Unrechts zugunsten der Opfer herbeizuführen ist.

- b) Der Personenkreis der verfolgten Schüler (§ 3 BerRehaG) ist nach der zur Zeit geltenden Rechtslage vom rentenrechtlichen Nachteilsausgleich (Vierter Abschnitt des BerRehaG) ausgeschlossen. Dies betrifft besonders schwerwiegend die Gruppe der zu DDR-Zeiten politisch inhaftierten oder nachweislich von einer Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung ausgeschlossenen Schüler. Bei ihnen wurde bereits in jungen Jahren durch politisch bedingte Maßnahmen massiv in das berufliche Weiterkommen eingegriffen. Deshalb ist es notwendig, diesen Personenkreis im Rahmen einer systemgerechten Lösung in den rentenrechtlichen Nachteilsausgleich einzubeziehen.

2. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht Artikel 1 um eine Bestimmung ergänzt werden sollte, die der Vorschrift des Artikels 3 Buchstabe b des Entwurfs entspricht.

Begründung:

Der Antrag auf Erteilung einer rentenrechtlich relevanten Rehabilitierungsbescheinigung nach § 17 Abs. 1 BerRehaG setzt voraus, dass zunächst eine "Grund-"Rehabilitierung nach dem StrRehaG oder dem VwRehaG erfolgt ist. Dies gilt auch für die in dem Entwurf neu vorgesehene Möglichkeit, dass nach Ablauf der Antragsfrist für den Betroffenen der Rentenversicherungsträger den Antrag stellt. Damit der Ablauf der Antragsfrist nach § 9 Abs. 3 VwRehaG diesen Anträgen des Rentenversicherungsträgers nicht entgegensteht, sieht Artikel 3 Buchstabe b des Entwurfs durch Verweisung auf die neue Spezialvorschrift des BerRehaG für die Rentenversicherungsträger auch eine Verlängerung dieser Antragsfrist vor. Für das StrRehaG fehlt demgegenüber eine entsprechende Vorschrift, so dass Nachteile für ehemals politisch Inhaftierte und damit für von besonders gravierenden Unrechtsmaßnahmen Betroffene nicht ausgeschlossen erscheinen.